jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2016/12/13 Ra 2016/09/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §12a Z1;
AuslBG §12b Z1;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §27;

1. AuslBG § 12a heute
2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993

1. AuslBG § 12b heute
2. AuslBG § 12b gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
4. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2018
5. AuslBG § 12b gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
6. AuslBG § 12b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision der Regionalen Geschäftsstelle Wiener Neustadt des Arbeitsmarktservice in 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchnerstraße 36, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2016, W164 2120299- 1/15E, betreffend Zulassung als sonstige Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde: Regionale Geschäftsstelle Wiener Neustadt des Arbeitsmarktservice; mitbeteiligte Parteien:Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision der Regionalen Geschäftsstelle Wiener Neustadt des Arbeitsmarktservice in 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchnerstraße 36, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2016, W164 2120299- 1/15E, betreffend Zulassung als sonstige Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde: Regionale Geschäftsstelle Wiener Neustadt des Arbeitsmarktservice; mitbeteiligte Parteien:

1. E A in W, vertreten durch Mag. Michael Nierla, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Annagasse 5, Stiege 2/15; 2. Ing. E M GmbH in M), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Jänner 2014, 2013/09/0070, verwiesen.

2 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde gemäß § 20d Abs. 1, vierter Satz Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu bestätigen, dass die

Zulassungsvoraussetzungen als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1 AuslBG (Anmerkung: im Hinblick auf den Erstmitbeteiligten) erfüllt seien. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. 2 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde gemäß Paragraph 20 d, Absatz eins,, vierter Satz Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu bestätigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG (Anmerkung: im Hinblick auf den Erstmitbeteiligten) erfüllt seien. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

3 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. 3 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

4 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 4 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme: 6 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme:

7 Die revisionswerbende Partei wendet sich in ihren Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Erstmitbeteiligte eine Ausbildung als Pflasterer absolviert habe und über einen Lehrabschluss verfüge. Wenn die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang meint, der Erstmitbeteiligte habe nicht zweifelsfrei nachweisen können, dass er über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge, bekämpft sie die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts.

8 Der Verwaltungsgerichtshof ist - im Hinblick darauf, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren soll - als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es (insbesondere) um die Frage geht, ob die vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht die Würdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte (siehe zum Ganzen den Beschluss vom 17. März 2016, Ra 2016/22/0017 bis 0019, und das Erkenntnis vom 2. September 2015, Ra 2015/19/0091). 8 Der Verwaltungsgerichtshof ist - im Hinblick darauf, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren soll - als

Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es (insbesondere) um die Frage geht, ob die vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht die Würdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte (siehe zum Ganzen den Beschluss vom 17. März 2016, Ra 2016/22/0017 bis 0019, und das Erkenntnis vom 2. September 2015, Ra 2015/19/0091).

9 Im vorliegenden Fall zeigt die Revisionswerberin unter diesem Gesichtspunkt eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht auf, legt sie mit ihren Ausführungen doch nicht dar, aus welchen Gründen die Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht unschlüssig, das heißt unzureichend, widersprüchlich oder unvollständig wäre. Einer solchen Darlegung bedürfte es aber, weil die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nicht schon mit der Behauptung mit Erfolg angegriffen werden kann, dass auch ein anderes (gegenteiliges) Ergebnis schlüssig begründbar gewesen wäre. Die vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme im angefochtenen Erkenntnis vorgenommene Beweiswürdigung hält den Prüfkriterien der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof stand.

10 Die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen einer Vergleichbarkeit der Voraussetzungen einer Berufsausbildung bei sonstigen Schlüsselkräften mit jenen für Fachkräfte in Mangelberufen sowie der Erfüllung der vom Arbeitgeber im Ersatzkraftverfahren verlangten beruflichen Qualifikationen durch den Zulassungswerber stellen sich daher zunächst schon auf Tatsachenebene nicht. Mit ihren rechtlichen Ausführungen geht die Revisionswerberin nämlich nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Wenn die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang zudem ein Abweichen des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in seinem Erkenntnis vom 25. Jänner 2013, 2012/09/0068, erblickt, ist vorerst darauf hinzuweisen, dass dieses Erkenntnis - wie die Revisionswerberin selbst einräumt - zur Bestimmung des § 12a AuslBG (Fachkräfte in Mangelberufen) ergangen ist. Im vorliegenden Fall war jedoch ein Antrag auf Zulassung nach § 12b Z 1 AuslBG (sonstige Schlüsselkräfte) zu prüfen. 10 Die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen einer Vergleichbarkeit der Voraussetzungen einer Berufsausbildung bei sonstigen Schlüsselkräften mit jenen für Fachkräfte in Mangelberufen sowie der Erfüllung der vom Arbeitgeber im Ersatzkraftverfahren verlangten beruflichen Qualifikationen durch den Zulassungswerber stellen sich daher zunächst schon auf Tatsachenebene nicht. Mit ihren rechtlichen Ausführungen geht die Revisionswerberin nämlich nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Wenn die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang zudem ein Abweichen des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in seinem Erkenntnis vom 25. Jänner 2013, 2012/09/0068, erblickt, ist vorerst darauf hinzuweisen, dass dieses Erkenntnis - wie die Revisionswerberin selbst einräumt - zur Bestimmung des Paragraph 12 a, AuslBG (Fachkräfte in Mangelberufen) ergangen ist. Im vorliegenden Fall war jedoch ein Antrag auf Zulassung nach Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG (sonstige Schlüsselkräfte) zu prüfen.

11 Diese Bestimmungen sind miteinander aber auch nicht vergleichbar. Während § 12a AuslBG in seiner Z 1 ausdrücklich auf eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Bezug nimmt, ist eine solche Regelung § 12b Z 1 AuslBG fremd. In der zuletzt genannten Norm sind ausbildungsrelevante Umstände ausschließlich im Rahmen der in Anlage C angeführten Kriterien bei der Ermittlung der Mindestpunktezahl (allenfalls) zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht ist von der erwähnten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs somit nicht abgewichen, weil diese Rechtsprechung nicht einschlägig ist und daher im gegenständlichen Fall auch nicht zu beachten war. Zudem wurden dem Erstmitbeteiligten Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in der beabsichtigten Beschäftigung laut Anlage C nicht angerechnet, sodass es auch in diesem Zusammenhang auf die in der Revision aufgeworfene Rechtsfrage nicht entscheidungswesentlich ankommt. 11 Diese Bestimmungen sind miteinander aber auch nicht vergleichbar. Während Paragraph 12 a, AuslBG in seiner Ziffer eins, ausdrücklich auf eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Bezug nimmt, ist eine solche Regelung Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG fremd. In der zuletzt genannten Norm sind ausbildungsrelevante Umstände ausschließlich im Rahmen der in

Anlage C angeführten Kriterien bei der Ermittlung der Mindestpunktezahl (allenfalls) zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht ist von der erwähnten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs somit nicht abgewichen, weil diese Rechtsprechung nicht einschlägig ist und daher im gegenständlichen Fall auch nicht zu beachten war. Zudem wurden dem Erstmitbeteiligten Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in der beabsichtigten Beschäftigung laut Anlage C nicht angerechnet, sodass es auch in diesem Zusammenhang auf die in der Revision aufgeworfene Rechtsfrage nicht entscheidungswesentlich ankommt.

12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, weshalb sie ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

Wien, am 13. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016090104.L00

Im RIS seit

01.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at